

Beklagte über keinerlei Einkünfte verfügte, aus denen sie das Darlehen hätte zurückzahlen können.

Die Klägerin hat sich darüber hinaus zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen, daß sich die Beklagte nur auf Grund ihrer wirtschaftlich schwächeren Lage und ihrer Unerfahrenheit auf den von der Klägerin gestalteten, objektiv sittenwidrigen Vertrag einließ (vgl. BGH NJW 1966, 1451; NJW 1980, 2301/2302; NJW 1981, 1206/1207; WM 1984, 157/159). Denn wenn die Beklagte den Vertrag mit den außerordentlich hohen Kreditkosten trotz ihrer völligen Mittellosigkeit unterschrieb, so trat darin ihre geschäftliche Unerfahrenheit offen zutage.

Es wäre für den Kreditvermittler, dessen Verhalten sich die Klägerin zurechnen lassen muß (§ 166 Abs. 1 BGB), ohne weiteres erkennbar gewesen, daß die Beklagte die Tragweite ihrer Verpflichtungen nicht übersah. Er hätte sich durch eine einfache Rückfrage, wie die Beklagte sich die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorstelle, davon Gewißheit verschaffen können und durfte sich nicht darauf verlassen, daß seitens des Ehemannes eine hinreichende Aufklärung der Beklagten über den Umfang der eingegangenen Verpflichtung erfolgt war.

Auch die Angestellten der Klägerin hätten auf Grund der Angaben im Darlehensantrag die geschäftliche Unerfahrenheit der Beklagten bei einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit erkennen können, bevor sie den Darlehensantrag annahmen und das Darlehen auszahlten. Daß sie es leichtfertig an dieser Aufmerksamkeit fehlen ließen, ist der Klägerin ebenfalls zuzurechnen. Demgemäß stehen der Klägerin Rückzahlungsansprüche aus dem Darlehensantrag gegen die Beklagte nicht zu, weil der Vertrag insoweit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist.

Auch die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 BGB sind nicht erfüllt, weil das Darlehen unstreitig nicht an die Beklagte sondern an den Ehemann ausgezahlt worden ist. Die Beklagte hat daher nichts auf Kosten der Klägerin erlangt (BGH NJW 1982, 2433/2436).

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Urteil

LG Bochum, §§ 145, 607 BGB

Kreditgeschäfte der Ehemänner

Eine Bank hat mit einer Frau, die den Kreditantrag Ihres Ehemannes als "Mitverpflichtete" unterzeichnet hat, keinen Kreditvertrag geschlossen, wenn die auf diesen Antrag folgende Korrespondenz ausschließlich mit dem Ehemann geführt worden ist. Die Bank kann von der Ehefrau nicht die Rückzahlung des Darlehens als Gesamtschuldnerin verlangen.
Urteil des Landgerichts Bochum vom 25.10.1984, - 30 211/84 -

Aus dem Sachverhalt:

Am 27. Oktober 1982 beantragte der Ehemann der Beklagten ein Darlehen in Höhe von 29.000,- DM. Die Beklagte unterzeichnete den Darlehensantrag als sogenannte Mitverpflichtete.

Mit Schreiben vom 5.11.1982 an den Ehemann der Beklagten erklärte die Klägerin die Annahme des Darlehensantrags. Die beantragte Kreditsumme gelangte Anfang November 1982 entsprechend der von der Beklagten und ihrem Ehemann am 27.10.1982 im Zusammenhang mit dem Darlehensantrag unterzeichneten Zahlungsanweisung zur Auszahlung. Mit Schreiben vom 25.4.1983 an den Ehemann der Beklagten erklärte die Klägerin die Kündigung des Kreditvertrags unter Hinweis auf den ihrer Ansicht nach eingetretenen Zahlungsverzug des Kreditnehmers. Sie verlangt von der Beklagten als Gesamtschuldnerin die Zahlung der Restschuld.

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht kein Anspruch gem. § 607 BGB auf Rückzahlung des Darlehens zu. Zwischen der Beklagten und der Klägerin ist kein Darlehensvertrag zustande gekommen. Es fehlt bereits an einem Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrags gem. §§ 145 ff. BGB.

Die Beklagte hat zwar den an die Klägerin gerichteten Darlehensantrag vom 27.10.1982 unterzeichnet. Diese Erklärung konnte und durfte die Klägerin - als sorgfältige und verständige Empfangsperson gedacht - aber nicht als Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrags mit der Beklagten verstehen. Die Beklagte ist im Kopf des von der Klägerin vorformulierten Antragsformulars - anders als ihr Ehemann - als Mitverpflichtete bezeichnet; auch unter ihrer Unterschrift findet sich die - ebenfalls vorformulierte - Bezeichnung "Mitverpflichteter".

Dem lediglich Mitverpflichteten kann jedoch nicht die Stellung eines Darlehens- oder Kreditnehmers beigemessen werden. Das folgt bereits aus der Wortbedeutung des Begriffs des Mitverpflichteten; denn unter diesem Begriff versteht man üblicherweise eine Person, die neben einer anderen Person eine bestehende oder eine erst zu begründende Verbindlichkeit übernehmen soll; d.h. sie soll gerade nicht Vertragspartner des bereits mit einer anderen Person bestehenden oder noch zu begründenden Vertragsverhältnisses werden. Für eine solche Auslegung spricht auch, daß die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin in dem von ihr vorformulierten Kreditantragsformular neben dem Begriff des "Mit-

verpflichteten" auch den Begriff des "Darlehnsnehmers" verwendet. Die Differenzierung zwischen dem "Darlehnsnehmer" und "Mitverpflichteten" macht aber deutlich, daß beiden - dem Darlehnsnehmer und dem Mitverpflichteten - im Rahmen der zu begründenden Vertragsbeziehungen eine unterschiedliche Stellung zukommen sollte. Aus diesem Grunde verbietet sich eine Gleichstellung des Mitverpflichteten mit dem Darlehnsnehmer.

Im übrigen hat auch die Klägerin im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen lediglich den Ehemann der Beklagten, nicht aber die Beklagte selbst als Darlehnsnehmerin und damit als ihre Vertragspartnerin des Darlehnsvertrags angesehen. Wie sich den von der Klägerin selbst vorgelegten Unterlagen entnehmen läßt, ist das Darlehnskonto unter dem Namen des Ehemannes der Beklagten geführt worden. Auch die zwischen den Parteien gewechselte Korrespondenz im Zusammenhang mit der Abwicklung des Darlehnsvertrags ist ausschließlich an den Ehemann der Beklagten als Darlehnsnehmer gerichtet worden, nicht aber an die Beklagte. Dies gilt insbesondere für die Annahmeerklärung, aber auch für die Kündigungserklärung, mit der die Klägerin den Gesamtkredit zur Rückzahlung fälliggestellt hat.

Ein Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte ergibt sich auch nicht aus einem Schuldbeitritt gem. §§ 241, 305 BGB. Ein Schuldbeitrittsvertrag ist zwischen der Beklagten und der Klägerin ebenfalls nicht zustande gekommen. Die Klägerin hat das Angebot der Beklagten vom 27.10.1982 auf Abschluß eines solchen Vertrags nicht angenommen.

Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist der Beklagten unstreitig zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Auch die Voraussetzungen für eine konkludente Annahmeerklärung liegen nicht vor. Insbesondere kann in der weisungsgemäßen Auszahlung der Kreditbeträge keine Annahmeerklärung gesehen werden, denn durch dieses Verhalten hat die Klägerin lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit ist, das Angebot des Ehemannes der Beklagten auf Abschluß eines Darlehnsvertrags anzunehmen. Die Beklagte hingegen konnte und brauchte nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß mit der Auszahlung der Darlehnsvaluta auch ihr Antrag auf Abschluß eines Schuldbeitrittsvertrags zustande kommen sollte. Dies gilt hier um so mehr, als die Klägerin dem Ehemann der Beklagten gegenüber zusätzlich eine Annahmeerklärung übermittelt hat. Die Beklagte durfte davon ausgehen, daß die Klägerin auch ihr - ebenso wie ihrem Ehemann - eine ausdrückliche Annahmeerklärung zuleiten werde.

Die Beklagte hat auch nicht auf den Zugang einer Annahmeerklärung verzichtet. Es heißt zwar in den Vertragsbedingungen der Klägerin (Ziff. 1): "Die Annahme des Darlehnsantrags durch die Bank erfolgt durch Auszahlung des Darlehnsbetrages." Diese Vertragsbestimmung bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die Annahme des Darlehnsantrags, nicht aber

auf die Annahme eines Angebots auf Abschluß eines Schuldbeitrittsvertrags.

Der Klägerin steht schließlich auch kein Bereicherungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegen die Beklagte zu. Die Beklagte hat nichts durch eine Leistung oder in sonstiger Weise von der Klägerin erlangt. Soweit die Darlehnsvaluta dazu bestimmt war, einen Altkredit bei der AKB zu tilgen, scheidet ein Anspruch bereits deshalb aus, weil die Beklagte nicht Darlehnsnehmerin bzw. Schuldnerin der AKB war. Auch der zur Barauszahlung bestimmte Betrag ist nicht an die Beklagte, sondern an deren Ehemann ausgezahlt worden.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Kindergeld und Ausländerrecht

Für die ausländische Ehefrau, die getrennt von ihrem ausländischen Ehemann lebt, besteht ein Anspruch auf Kindergeld auch für den Zeitraum, in dem sie von der Ausländerpolizei keine Aufenthaltserlaubnis, sondern lediglich eine Erfassung erhält, wenn ihr später eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Sozialgericht Berlin, - 59 Kg 109/82 (Vergleich)

Die Klägerin, eine Türkin, lebte mit 5 Kindern von ihrem Ehemann, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hatte, getrennt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder wurde ihr vom Familiengericht übertragen. Die Ausländerbehörde verlängerte ihre Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht, ihr wurde lediglich ein Erfassungsvermerk erteilt.

Ihr Antrag auf Kindergeld im Februar 1982 wurde mit der Begründung ihres "unvollkommenen aufenthaltsrechtlichen Status" zurückgewiesen, ihr Status sei dem eines Asylbewerbers vergleichbar, der seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" nicht hier begründet habe. In der Widerspruchsbegründung verwiesen wir darauf, daß an den Ehemann in der Vergangenheit Kindergeld gezahlt wurde, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes könne nicht zur Entlastung der Kindergeldkasse führen.

Der Widerspruch wurde zurückgewiesen, Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe wurde abgelehnt, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Im ablehnenden Beschluß wurde die Klägerin darauf hingewiesen, daß sie den Ehemann zum Bezugsberechtigten des Kindergeldes bestimmen könne, da er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis habe. Die Klägerin lehnte diesen Vorschlag entschieden ab.

Im November 1983 wurde der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach mehr als 1 1/2 Jahren Unsicherheit und noch härteren Kämpfen als um das Kindergeld erteilt. Das Arbeitsamt wollte ihr nun Kindergeld ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bewilligen.